

Mitteilung des Senats vom 18. März 2003**Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf soll den rechtlichen Rahmen für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung schaffen. Dazu werden das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz und die Fachgesetze des besonderen Verwaltungsrechts grundsätzlich für die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs geöffnet. Soweit Rechtsvorschriften eine schriftliche Form des Verfahrens anordnen, kann sie künftig durch die elektronische Form in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden. Der Gesetzentwurf enthält die hierzu notwendigen rechtlichen Maßgaben und Anpassungen.

Zugleich übernimmt der Gesetzentwurf die geänderten Verzinsungs- und Verjährungsregelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz, um auch künftig die notwendige Einheitlichkeit des Verfahrensrechts in Bund und Ländern zu gewährleisten.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 13. Februar 2003 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243 – 202-a-3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Teil I werden nach dem Wort „Zuständigkeit,“ die Wörter „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „Örtliche Zuständigkeit ... 3“ wird die Angabe „Elektronische Kommunikation ... 3 a“ eingefügt.
 - c) Die Angabe „Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen ... 33“ wird durch die Angabe „Beglaubigung von Dokumenten ... 33“ ersetzt.

- d) Die Angabe „Unterbrechung der Verjährung durch Verwaltungsakt ... 53“ wird durch die Angabe „Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt ... 53“ ersetzt.
- e) Die Angabe „Änderung anderer Gesetze ... 98“ wird durch die Angabe „Übergangsvorschrift zu § 53 ... 98“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu Teil I werden nach dem Wort „Zuständigkeit,“ die Wörter „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§§ 4 bis“ durch die Angabe „§§ 3 a bis“ ersetzt.
4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„ § 3 a

Elektronische Kommunikation

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
 - (2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.
 - (3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.“
5. § 14 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.“

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„ § 15

Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.“

7. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
8. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
9. In § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,
 - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
 - b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich,“ das Wort „elektronisch,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3 a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3 a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
12. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.
13. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
14. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
15. In § 42 Satz 3 wird das Wort „Schriftstückes“ durch das Wort „Dokumentes“ ersetzt.
16. In § 44 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
17. In § 45 Abs. 2 wird das Wort „Abschluss“ durch die Wörter „Abschluss der letzten Tatsacheninstanz“ ersetzt.
18. § 49 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „3 von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

19. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Soweit der Verwaltungsakt einen Anspruch auf künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der für diesen Anspruch geltenden Verjährungsfrist.“

20. In § 66 Abs. 2 wird das Wort „schriftliches“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch vorliegendes“ ersetzt.

21. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein elektronischer Verwaltungsakt nach Satz 1 ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“

b) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

22. In § 71 c Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

23. § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98

Übergangsvorschrift zu § 53

Artikel 229 § 6 Abs. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend bei der Anwendung des § 53 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

In § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 30. Juni 1998 (Brem.GBl. S. 185 – 12-d-1) werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„sie ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

In § 20 Abs. 4 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1960 (SaBremR 202-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 § 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 904 bis“ durch die Angabe „§§ 901, 904 bis“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden

§ 1 der Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 28. März 1977 (Brem.GBl. S. 197 – 202-d-1), die zuletzt durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Computerausdrucken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.
2. Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Arbeitnehmerkammer,“
3. In Absatz 3 werden die Wörter „Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negative und Computerausdrucke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (Brem.GBl. S. 67 – 2191-a-2), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 408) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Widerrufs“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Wetten und Lotterien

Das Gesetz über Wetten und Lotterien in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1974 (Brem.GBl. S. 229 – 2191-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1999 (Brem.GBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
2. In § 23 Abs. 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „ist schriftlich zu erteilen; sie“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes

Das Bremische Landesmediengesetz vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 197, 203, 1997 S. 132 – 225-h-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 8 Satz 1 wird nach dem Wort „sie“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
2. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Zulassungen, die in elektronischer Form erteilt werden, gilt § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht.“
3. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
4. In § 22 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst

§ 41 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst vom 9. Juli 1981 (Brem.GBl. S. 227 – 2040-k-2) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243 – 202-a-3)“ wird gestrichen.
2. Die Angabe „§§ 4 bis“ wird durch die Angabe „§§ 3 a bis“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Justizvollzugsdienst

§ 33 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Justizvollzugsdienst vom 2. November 1981 (Brem.GBl. S. 227 – 2040-k-3), die durch Verordnung vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „§§ 4 bis“ wird durch die Angabe „§§ 3 a bis“ ersetzt.
2. Die Angabe „vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243 – 202-a-3)“ wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den allgemeinen mittleren Vollzugsdienst

§ 32 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den allgemeinen mittleren Vollzugsdienst vom 4. September 2001 (Brem.GBl. S. 295 – 2040-k-9), die durch Verordnung vom 16. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „vom 15. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung“ wird gestrichen.
2. Die Angabe „§§ 4 bis“ wird durch die Angabe „§§ 3 a bis“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
2. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Hinterbliebenen“ die Wörter „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
3. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
4. In § 40 Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
5. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes

Das Bremische Reisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 412 – 2042-c-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 641) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes

§ 2 des Bremischen Umzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 417 – 2042-f-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 641) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung

In § 9 Abs. 1 Satz 1 der Bremischen Trennungsgeldverordnung vom 27. Oktober 1998 (Brem.GBl. S. 283 – 2042-f-4), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 641) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Bremischen Landesbauordnung

Dem § 74 Abs. 3 der Bremischen Landesbauordnung vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211 – 2130-d-1a), die zuletzt durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 605) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für Baugenehmigungen, die in elektronischer Form erteilt werden, gilt § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht.“

Artikel 16

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Dem § 7 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127 – 223-h-1) wird folgender Satz angefügt:

„Für Anerkennungen, die in elektronischer Form erfolgen, gilt § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht.“

Artikel 17

Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

§ 22 Abs. 1 Satz 6 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Entscheidungen über Beiträge bedürfen der Schriftform. Für Entscheidungen über Beiträge, die in elektronischer Form erteilt werden, gilt § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht.“

Artikel 18

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 4, 8 bis 10 und 14 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19

Neubekanntmachung

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport kann den Wortlaut des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Bremische Gesetz zur Erprobung der digitalen Signatur in der Verwaltung vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 138 – 202-e-1) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das bremische Verwaltungsverfahrenrecht für den elektronischen Rechtsverkehrs geöffnet. Moderne Informations- und Kommunikationstechniken erlauben es, Inhalte jeder Art weltweit, schnell und grundsätzlich ohne Qualitätsverlust zu übermitteln. Die sinnvolle und möglichst weitgehende Nutzung dieser Möglichkeiten im Rechtsverkehr setzt voraus, dass Hindernisse für die elektronische Übermittlung rechtserheblicher Erklärungen so weit wie möglich beseitigt werden und die Rechtssicherheit im elektronischen Rechtsverkehr durch einen verlässlichen gesetzlichen Rahmen gestärkt wird. Bürger und Verwaltung sollen künftig grundsätzlich in allen Fachgebieten und jeder Verfahrensart elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der Schriftform und der mündlichen Form rechtswirksam verwenden können.
2. Der das Verwaltungsverfahrenrecht prägende Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungshandelns (§ 10 BremVwVfG) erlaubt schon heute die Anwendung elektronischer Verfahren. Der Grundsatz der Nichtförmlichkeit wird allerdings von einer Reihe von Schriftformerfordernissen eingeschränkt. Diese werden in Rechtsvorschriften durch unterschiedliche Begriffe wie „schriftlich“, „schriftliche Form“, „Schriftform“ ausgedrückt; auch in Formulierungen wie „Unterschrift“, „Unterschriftenliste“, „Niederschrift“ wird Schriftlichkeit vorausgesetzt. Anders als im Zivilrecht ist der Begriff der Schriftform im Verwaltungsrecht nicht zwingend mit der eigenhändigen Unterzeichnung eines Dokuments verbunden. Seine konkrete Bedeutung erschließt sich erst durch die Auslegung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Elektronische Dokumente entsprechen dabei den Schriftformerfordernissen des Verwaltungsrechts nicht ohne weiteres. Ihnen fehlt insoweit die Verkörperung durch unmittelbar lesbare Schriftzeichen. Um voll-elektronisch arbeiten zu können, ist deshalb eine Regelung erforderlich, die die elektronische Form der Schriftform gleichstellt.
3. Der Gesetzentwurf berücksichtigt, dass elektronische Daten auf ihrem Weg durch offene Netze für den Empfänger unerkennbar verändert werden können und es daher eines sicheren Rahmens zur elektronischen Authentifizierung des Kommunikationspartners und zur Überprüfung der Integrität der übermittelten Daten bedarf. Die hierzu notwendigen Bedingungen regelt das Signaturgesetz (Artikel 1 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Mai 2001 [BGBl. I S. 876]). Die Vorschriften des Gesetzentwurfs knüpfen daher, wo dies erforderlich ist, an die Regelungen des Signaturgesetzes an.

Das Signaturgesetz berücksichtigt auch die sich aus der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über ge-

meinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13 S. 12) ergebenden Anforderungen. Der Gesetzentwurf macht von der durch Artikel 3 Abs. 7 der Richtlinie und § 1 Abs. 3 Signaturgesetz eröffneten Möglichkeit Gebrauch, den Einsatz elektronischer Signaturen im öffentlichen Bereich möglichen zusätzlichen Anforderungen zu unterwerfen, soweit er die dauerhafte Überprüfbarkeit einer Signatur verlangt.

II. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1. Anpassung des BremVwVfG an den elektronischen Rechtsverkehr

Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ist durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) an die Bedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs angepasst worden. Der Gesetzentwurf übernimmt in seinem Artikel 1 diese Änderungen wortgleich in das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz.

1.1 Kern des Gesetzentwurfs ist eine Generalklausel in dem neuen § 3 a Abs. 2 BremVwVfG, die die Gleichwertigkeit einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform und der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundenen elektronischen Form bestimmt. Die Anforderung der qualifizierten elektronischen Signatur entspricht der Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 126 ff. BGB) und erzielt eine der Schriftform in etwa gleichwertige Beweisqualität. Die Generalklausel erfasst nicht nur die Schriftformerfordernisse im Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz selbst, sondern auch das Fachrecht, das in den Anwendungsbereich des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes fällt.

Hinsichtlich der verschiedenen Funktionen der Schriftlichkeit und der Funktionsäquivalenz einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundenen elektronischen Form wird auf die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (Bundestagsdrucksache 14/4987, S. 15 ff.) verwiesen. Die dort angesprochenen Funktionen der Schriftlichkeit haben im Verwaltungsverfahrenrecht – je nach Fachgebiet – unterschiedliche Bedeutung und unterschiedliches Gewicht. Ohne qualifizierte elektronische Signatur hat ein elektronisches Dokument aber auch im Verwaltungsverfahrenrecht nicht die der Schriftform entsprechende Funktionalität.

Elektronische Dokumente entstehen unter anderen Bedingungen als schriftliche Dokumente, ihre Handhabung und Übermittlung erfolgt anders als bei diesen. Bei vollelektronischer Arbeitsweise soll das elektronische Dokument die Funktion des Originals haben, das vollständig, inhaltlich richtig und authentisch sein muss. Die Verwendung elektronischer Signaturen erlaubt einen entsprechenden Nachweis.

Ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur weist eine höhere Sicherheit vor Fälschung und Verfälschung auf als ein schriftliches Dokument mit eigenhändiger Unterschrift. In Signaturschlüssel-Zertifikaten oder in Attribut-Zertifikaten können Angaben über die Vertretungsmacht sowie berufsbezogene oder sonstige Angaben zu einer Person (Attribute; vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz) gemacht werden.

1.2 Bei Verwaltungsakten, bei denen durch Rechtsvorschrift eine Schriftform vorgeschrieben ist, eröffnet der Gesetzentwurf für den Anwendungsbereich des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Möglichkeit, höhere Anforderungen an die elektronische Alternative zu stellen. Hier kann die dauerhafte Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur vorgeschrieben werden (§ 37 Abs. 4 BremVwVfG). Die Generalklausel (§ 3 a Abs. 2 Satz 1 BremVwVfG) wird insoweit verdrängt.

1.3 Wenn bei gesetzlich angeordneter Schriftform auch einfache Formen elektronischer Kommunikation genügen sollen (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), bedarf es einer ausdrücklichen Regelung.

Hierzu verwendet der Gesetzentwurf das Begriffspaar „schriftlich oder elektronisch“. Beispiele hierfür finden sich in § 69 Abs. 2 Satz 6 und § 71c Abs. 1 Satz 2 BremVwVfG.

1.4 Zur Beschreibung jeglicher Erscheinungsform elektronischer Dokumente, also nicht nur als Alternative zur gesetzlich angeordneten Schriftlichkeit, verwendet der Gesetzentwurf das Wort „elektronisch“ als Oberbegriff. Beispiele hierfür sind § 3 a Abs. 1 und §§ 15, 26 Abs. 1 Nr. 2 BremVwVfG.

1.5 Kein Änderungsbedarf zur Ermöglichung einer vollelektronischen Arbeitsweise der Verwaltung besteht im Hinblick auf den Urkundsbegriff, die Beweiseignung elektronischer Dokumente, die Einsichtnahme in elektronische Dokumente und die Berichtigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten in elektronischen Dokumenten. Elektronische Dokumente müssen, soweit sie wie schriftliche Urkunden eine Gedankenerklärung enthalten, den gleichen rechtlichen Grundsätzen folgen. Akten im Sinne des Verwaltungsrechts sind nach bestimmten Ordnungsgesichtspunkten in geeigneter Form zusammengestellte Dokumente, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Zusammenstellung schriftlicher Urkunden oder elektronischer Dokumente handelt. Dies entspricht der bereits bestehenden Praxis bei der Nutzung elektronischer Daten im Rahmen des „papierarmen Büros“. Daher bedarf es keiner Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 2 und des § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BremVwVfG. Elektronische Dokumente sind geeignete Beweismittel im Sinne des § 26 BremVwVfG. Die Aufzählung der Beweismittel in den Nummern 1 bis 4 ist nicht abschließend.

Die Einsichtnahme in elektronische Dokumente als Bestandteil der Verfahrensakten ist nach § 29 BremVwVfG zulässig. Dabei wird in der Praxis dieser Weg der Akteneinsicht im Regelfall nur bei elektronischer Durchführung des Verwaltungsverfahrens eröffnet werden.

Die Berichtigungsmöglichkeiten nach § 42 BremVwVfG erfassen auch offenbare Unrichtigkeiten in einem elektronischen Dokument.

Keiner zusätzlichen Regelung bedarf auch der Schutz von Geheimnissen der Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens. Die Behörde muss, wie in § 30 BremVwVfG vorgesehen, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen, also etwa elektronische Dokumente in geeigneter Weise verschlüsseln.

1.6 Die elektronische Kommunikation soll nach § 3 a Abs. 1 BremVwVfG allein davon abhängen, ob entsprechende Empfangsmöglichkeiten vorhanden und der Öffentlichkeit gewidmet worden sind. Dabei bleibt die Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation der Behörde einerseits und den Bürgerinnen und Bürgern andererseits überlassen. Auch die Weiterbearbeitung elektronischer Eingänge im internen Geschäftsgang der Behörde wird gesetzlich nicht festgelegt. Die Behörde kann die Bearbeitung vollelektronisch fortsetzen bis hin zum elektronischen Bescheid. Der Gesetzentwurf lässt aber ebenso die Möglichkeit offen, einen Eingang auszudrucken und ihn sodann in herkömmlicher Weise auf Papier weiterzubearbeiten. Der Gesetzentwurf ermöglicht also eine vollelektronische Arbeitsweise, aber er erzwingt sie nicht.

2. Sonstige Änderungen des BremVwVfG

Neben der Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr soll das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz darüber hinaus an den aktuellen Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes angeglichen werden. Dies betrifft Änderungen bei den Verzinsungs- und Verjährungsregelungen (§§ 49 a, 53 und 98 BremVwVfG), die infolge des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I. S. 3138) und Artikel 13 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I. S. 2167) notwendig geworden sind.

3. Anpassung anderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften

Die Artikel 2 bis 17 des Gesetzentwurfs enthalten jene Änderungen in Fachvorschriften des besonderen Verwaltungsrechts, die nach derzeitigen Erkenntnissen zur Anpassung an die neue Rechtslage im Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz erforderlich sind. Insbesondere geht es darum, von der Generalklausel im neuen § 3 a Abs. 2 BremVwVfG abweichende Bestimmungen für die Fälle zu treffen, die

- „schriftlich oder elektronisch“ ohne Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig sein sollen (einfache Formen elektronischer Kommunikation wie E-Mail),
- eine dauerhafte Überprüfung der qualifizierten elektronischen Signatur erfordern (höhere Anforderungen gemäß § 37 Abs. 4 BremVwVfG),
- nicht in elektronischer Form zulässig sein sollen (Ausschluss von § 3 a BremVwVfG).

III. Kosten

Der Gesetzentwurf selbst verursacht keine Kosten, da er sich lediglich auf die Beseitigung rechtlicher Hindernisse im Verfahrensrecht beschränkt, die einer elektronischen Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung noch entgegenstehen. Ein Zwang wird nicht begründet, die betreffenden elektronischen Voraussetzungen samt der entsprechenden Ausstattung über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus zu schaffen. Kosten entstehen erst aufgrund einer künftigen Entscheidung, einen entsprechenden Zugang zu eröffnen und die dafür benötigte Ausstattung bereitzustellen. Die Höhe der damit verbundenen Kosten ist gegenwärtig nicht bestimmbar.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 4, 10, 19 und 23 (§§ 3 a, 33, 53 und 98).

Zu Nummer 2 (Überschrift des Teils I)

Mit der Änderung wird die Überschrift des Teils I des BremVwVfG an die Einfügung des neuen § 3 a angepasst. Um den generellen Geltungsanspruch der Norm zu verdeutlichen, wird deren Überschrift in die Überschrift des Teils I einbezogen.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3)

Mit der Änderung wird die Möglichkeit, die elektronische Form zu nutzen, auch auf die Tätigkeit der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie auf die Tätigkeit der Schulen erstreckt.

Zu Nummer 4 (§ 3 a)

§ 3 a regelt in Absatz 1 die Zulässigkeit der Übermittlung elektronischer Dokumente. Absatz 2 enthält eine Generalklausel, nach der eine gesetzlich angeordnete Schriftform unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen durch die elektronische Form ersetzt werden kann. In Absatz 3 ist eine Bestimmung für das Verfahren bei fehlgeschlagener elektronischer Kommunikation vorgesehen.

Zu Absatz 1

Die neuen Kommunikationstechniken sind noch nicht flächendeckend verbreitet. Der Gesetzentwurf vermeidet deshalb Regelungen, die einen rechtlichen oder tatsächlichen Zwang auf Bürger und/oder Behörde zur Schaffung der Voraussetzungen für eine moderne elektronische Kommunikation ausüben könnten. Statt dessen ist die Möglichkeit zur Verwendung neuer Technologien eröffnet worden, „so weit“ Bürger und Behörde die Voraussetzungen hierfür bereits geschaffen haben. Der Begriff „Zugang“ stellt auf die objektiv vorhandene technische Kommunikati-

onseinrichtung ab, also z. B. auf die Verfügbarkeit eines elektronischen Postfachs. Den individuellen Möglichkeiten wird durch das Erfordernis der „Eröffnung“ dieses Zugangs Rechnung getragen. Der Empfänger eröffnet seinen Zugang durch entsprechende Widmung. Dies kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Im Einzelfall wird hier die Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt, maßgebend sein. Die Behörde, eine Firma oder ein Rechtsanwalt, die auf ihren Briefköpfen im Verkehr mit dem Bürger oder der Verwaltung eine E-Mail-Adresse angeben, erklären damit konkludent ihre Bereitschaft, Eingänge auf diesem Weg anzunehmen. Sie haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass z. B. E-Mail-Postfächer regelmäßig abgefragt werden. Gegenteiliges müssen sie ausdrücklich erklären, z. B. durch Hinweise auf dem Briefkopf oder auf ihrer Internetseite. Beim Bürger wird hingegen die bloße Angabe einer E-Mail-Adresse auf seinem Briefkopf heute noch nicht dahin gehend verstanden werden können, dass er damit seine Bereitschaft zum Empfang von rechtlich verbindlichen Erklärungen kundtut. Bei ihm kann in aller Regel von der Eröffnung eines Zugangs nur ausgegangen werden, wenn er dies gegenüber der Behörde ausdrücklich erklärt hat. Für die Beurteilung der Frage, ob der Zugang auch für den Empfang von Dokumenten in elektronischer Form (§ 3 a Abs. 2) eröffnet ist, wird die Verkehrsanschauung auch die Verbreitung der hierfür erforderlichen Signaturtechnik zu berücksichtigen haben.

Die Zulassung der elektronischen Form bei der Übermittlung von Dokumenten schließt im Übrigen nicht aus, dass die Behörde z. B. für die Durchführung eines Verfahrens erforderliche Überstücke von Antragsunterlagen in Papierform anfordert.

Zu Absatz 2 Satz 1 und 2

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, soll gesetzlich angeordneten Schriftformerfordernissen genügen. Dieser Grundsatz gilt im gesamten Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung.

Die Schriftform hat, sei es kumulativ, sei es zum Teil,

- eine Abschlussfunktion, d. h. sie bringt das Ende der Erklärung zum Ausdruck;
- eine Perpetuierungsfunktion, d. h. sie gewährleistet die fortdauernde Weitergabe der Erklärung in einer Urkunde mit der Möglichkeit zur Überprüfung;
- eine Identitätsfunktion, d. h. sie ermöglicht es, den Erklärenden zu erkennen;
- eine Echtheitsfunktion, d. h. sie gewährleistet die inhaltliche Zuordnung der Erklärung zum Erklärenden;
- eine Verifikationsfunktion, d. h. sie dient der Überprüfbarkeit der Echtheit der Erklärung;
- eine Beweisfunktion, d. h. sie ist zum Nachweis der Erklärung geeignet;
- eine Warnfunktion, d. h. der Erklärende wird auf die rechtliche Verbindlichkeit der Erklärung hingewiesen und vor Übereilung geschützt.

Der Verweis auf die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes stellt für den Bereich der elektronischen Kommunikation die genannten Funktionen in ihrer Gesamtheit sicher. Eine elektronische Signatur kann mit einem Siegel für ein elektronisches Dokument verglichen werden. Signiert wird mittels eines privaten kryptographischen Schlüssels, der mathematisch erzeugt wird. Diesem korrespondiert ein öffentlicher Schlüssel zur jederzeit möglichen Überprüfung der Signatur. Die Schlüsselpaare sind einmalig; sie werden durch anerkannte Stellen natürlichen Personen fest zugeordnet. Das Signaturschlüssel-Zertifikat ist ein signiertes elektronisches Dokument, das den jeweiligen öffentlichen Schlüssel sowie den Namen der ihm zugeordneten Person enthält. Dieser so genannte Signaturschlüssel-Inhaber erhält das Zertifikat und kann es signierten Daten zu deren Überprüfung beifügen. Das Zertifikat ist daneben über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen jederzeit für jeden nachprüfbar. Nach heutigem Stand der Technik erfolgt die Speicherung der relevanten Daten

zumeist auf einer Chipkarte, die nur mit einer PIN und in der Regel in einem Chipkartenleser eines Personal-Computers eingesetzt werden kann. Signaturgesetz und Signaturverordnung sind bewusst technikneutral gehalten.

Zu Absatz 2 Satz 3

Die Regelung dient vor allem der Klarstellung. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Signaturgesetzes eröffnet die Möglichkeit der Zuordnung von Signaturen an Personen unter einem Pseudonym. Mit der Vorschrift wird auf der einen Seite die Signierung durch eine erlassende Behörde – ohne Nennung des Bearbeiters – mittels Pseudonyms zugelassen; auch bleibt z. B. die Verwendung von Künstler- oder Ordensnamen als Pseudonym möglich. Auf der anderen Seite wird aber eine etwaige missbräuchliche Inanspruchnahme der Verwaltung durch eine Pseudonymverwendung, die keine Identifizierung ermöglicht, verhindert.

Zu Absatz 3

Angesichts der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten ist es möglich, dass die verwendeten Kommunikationsmethoden zueinander nicht kompatibel sind, so dass entweder Bürger oder Behörde übermittelte elektronische Dokumente nicht lesen und damit nicht bearbeiten können. Im Rahmen des Verwaltungsrechtsverhältnisses, das Bürger und Verwaltung durch ihre Kommunikation schaffen, kann von den Partnern erwartet werden, den jeweils anderen darüber zu unterrichten, dass die von ihm gewählte Form der elektronischen Kommunikation nicht möglich ist, die übermittelten Zeichen nicht lesbar sind. Regelmäßig wird die Behörde bereits im Zusammenhang mit der Zugangseröffnung Probleme bei der Kommunikation dadurch vermeiden, dass sie in öffentlich zugänglicher Weise (z. B. auf ihrer Homepage) die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen nennt, die von potentiellen elektronischen Kommunikationspartnern eingehalten werden müssen. Hierzu zählen Software-Formate, Verschlüsselungs- und Signierverfahren, außerdem unterschiedliche Regelungen für Teilbereiche einer Behörde, also z. B. die zunächst beschränkte Einführung der Nutzung qualifizierter Signaturen in einzelnen Ämtern.

Die Pflicht der Behörde, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 122 Abs. 1 Satz 1 BGB), mitzuteilen, dass ein Dokument nicht bearbeitet werden kann, besteht nur und ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Absender, da regelmäßig nur dieser dasselbe Dokument erneut übermitteln kann. Der Begriff der Bearbeitung ist weit zu verstehen. Er beschränkt sich nicht auf die Lesbarkeit eines Dokuments, sondern umfasst z. B. auch die (fehlende) Möglichkeit, die elektronische Signierung zu verifizieren.

Absatz 3 trifft keine Regelung über den Zugang von elektronischen Dokumenten, dieser bestimmt sich vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Die Änderung stellt klar, dass Bevollmächtigte und Beistände wegen Ungeeignetheit sowohl vom schriftlichen wie auch vom Vortrag mittels elektronischer Dokumente ausgeschlossen werden können. Gleichzeitig wird das geltende Recht präzisiert: Beim mündlichen Vortrag ist eine Zurückweisung nur möglich, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand zum sachgemäßen Vortrag nicht in der Lage ist.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Die bisherige Fassung der Vorschrift stellte nur auf Schriftstücke und deren Transportbedingungen ab. Bei der elektronischen Übermittlung ist dagegen die Übermittlungszeit so kurz, dass die Entfernung zum Bestimmungsort bedeutungslos wird. Deshalb kann hier der Zugang – wie bei § 41 Abs. 2 BremVwVfG (Nummer 14 – vgl. auch die Begründung dort) – am dritten Tage nach der Übermittlung vermutet werden. § 15 Satz 2 ist nur anwendbar, wenn der Behörde der ausländische Wohnsitz oder Aufenthaltsort oder Sitz bekannt ist. Mit der Bezugnahme auf die Absendung des Dokuments wird ein der Aufgabe zur Post vergleichbarer Anknüpfungspunkt gewählt. Auch für das Telefax als elektronisch übermitteltes Dokument tritt die durch die Änderung herbeigeführte Zugangsbeschleunigung ein.

Zu Nummer 7 (§ 16 Abs. 1 Nr. 3)

Die Änderung passt den Sprachgebrauch des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dem aktuellen Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes an.

Zu Nummer 8 (§ 23 Abs. 2 Satz 1)

Mit der Ersetzung des Wortes „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ wird klargestellt, dass eine Behörde auch bei fremdsprachigen elektronischen Dokumenten die Vorlage einer Übersetzung verlangen darf.

Zu Nummer 9 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Die Änderung stellt klar, dass die Verwaltung auch elektronische Äußerungen von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen kann.

Zu Nummer 10 (§ 33)

Schriftdokumente werden etwa zum Zwecke der elektronischen Weiterverarbeitung zunehmend in elektronische Dokumente, umgekehrt aber auch noch signierte elektronische Dokumente in schriftliche umgewandelt werden. In beiden Fällen kann eine Beglaubigung erforderlich sein. Daneben besteht ein Bedarf, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Dokumente bei einer notwendigen Umformatierung in ihrem rechtlichen Wert zu erhalten. Anders als bei der Übersignierung nach § 17 Signaturverordnung, bei der das Original des elektronischen Dokuments erhalten bleibt, wird dieses bei der Umformatierung zerstört. Die neuen Nummern 3 und 4 des Absatzes 4 sowie Absatz 5 treffen die notwendigen Regelungen für eine Beglaubigung in diesen Fällen.

Zu Absatz 4

Die Nummern 1 und 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Die Neufassung der Nummer 3 gleicht die bisherige Fassung an die Weiterentwicklung der Technik an und ermöglicht nunmehr allgemein die Beglaubigung des Ausdrucks elektronischer Dokumente. Mit der neuen Nummer 4 wird für zwei unterschiedliche Fälle die Beglaubigung elektronischer Dokumente ermöglicht. Die Regelung in Buchstabe a ermöglicht die Beglaubigung eines Dokuments bei dessen Überführung von einem Papierdokument in ein elektronisches Dokument. Buchstabe b eröffnet demgegenüber die Möglichkeit der Beglaubigung für elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, wenn diese etwa aufgrund eines Technikwechsels umformatiert werden müssen. Für die Beglaubigung im Falle der Nummer 4 enthält Absatz 5 weitere Anforderungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die notwendigen besonderen Anforderungen für die Beglaubigung elektronischer Dokumente.

Satz 1 Nr. 1 regelt den Fall der Beglaubigung eines Dokuments bei dessen Überführung von der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Version in die Papierversion. Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Beglaubigung bedürfen teilweise der Modifikation. So müssen im Falle der Beglaubigung nach Nummer 1 neben den Voraussetzungen nach Absatz 3 die weiteren Anforderungen nach den Buchstaben a bis c erfüllt werden. Grundlage der Beglaubigung des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments ist die Signierung dieses Dokuments mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur. Der Beglaubigungsvermerk muss dann die für den Beglaubigenden wahrnehmbaren Ergebnisse der Signaturprüfung enthalten: Das ist zunächst die Angabe, wen die Signaturprüfung als den Inhaber des mit dem Dokument verbundenen Signaturschlüssels ausweist, also den Signaturschlüssel-Inhaber im Sinne von § 2 Nr. 9 Signaturgesetz (Satz 1 Nr. 1 Buchst. a). Zudem muss festgehalten werden, welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist (Satz 1 Nr. 1 Buchst. b). Daneben ist die Angabe notwendig, welche Zertifikate mit welchen Daten der Signatur zugrunde lagen. Hierdurch kann in Verbindung mit den anderen Angaben die Geltung des Signaturschlüssels überprüft werden; ob der Signaturschlüssel z. B. zum Zeitpunkt seiner Nutzung noch gültig war, das zugehörige Zertifikat entsprechende Rechtshandlungen, ggf. in Verbindung mit

Attributzertifikaten ermöglicht. Basis hierfür ist die mit dem zur Beglaubigung vorliegenden Dokument verbundene qualifizierte elektronische Signatur und die dieser zugehörigen Zertifikate. Ein Attributzertifikat ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz ein qualifiziertes Zertifikat, das auf Verlangen eines Antragstellers Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie berufsbezogene oder sonstige Angaben zu seiner Person (Attribute) enthält. Dabei gilt das von § 5 Abs. 1 Satz 1 Signaturgesetz formulierte Prinzip, dass der Zertifizierungsdiensteanbieter Personen, die ein qualifiziertes Zertifikat beantragen, zuverlässig zu identifizieren hat. Diese Attribute können auch in ein gesondertes qualifiziertes Zertifikat (qualifiziertes Attribut-Zertifikat) aufgenommen werden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz).

Satz 1 Nr. 2 regelt die besonderen Anforderungen an die Beglaubigung elektronischer Dokumente nach Absatz 4 Nr. 4. Die Regelung ermöglicht die Beglaubigung nach Absatz 1 auch in elektronischer Form. Die Beglaubigung der elektronischen Form eines Dokuments erfordert zunächst die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen an den Beglaubigungsvermerk nach § 33 Abs. 3; ergänzend muss dieser den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der die Beglaubigung vornehmenden Behörde enthalten. Lediglich die eigentlich nach Absatz 3 Nr. 4 erforderliche Unterschrift des Bediensteten und das Dienstsiegel werden durch die Signatur des Bediensteten ersetzt, die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 4 müssen in vollem Umfang eingehalten werden. Die Beglaubigung durch die Behörde erfolgt durch Verbindung des elektronischen Dokuments und des Beglaubigungsvermerks mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur des zuständigen Bediensteten nach § 37 Abs. 4; hiermit wird dem Interesse an der dauerhaften Nachweisbarkeit der ordnungsgemäßen Beglaubigung Rechnung getragen. Für die Überführung eines Papierdokuments in eine beglaubigte elektronische Form ist dies ausreichend.

Satz 2 enthält für den Fall der Beglaubigung eines in elektronischer Form vorhandenen Dokuments die weitere Anforderung, dass zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 die Feststellung des Ergebnisses der Signaturprüfung entsprechend der in Satz 1 Nr. 1 getroffenen Regelung erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht (§ 33 Abs. 4 Satz 2 BremVwVfG).

Zu Nummer 11 (§ 37)

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 Satz 1 werden die Formen, in denen ein Verwaltungsakt erlassen werden kann – schriftlich, mündlich oder in anderer Weise –, um die elektronische ergänzt. Zwar kann der elektronisch übermittelte nicht nur als in anderer Weise, sondern auch als schriftlich erlassener Verwaltungsakt verstanden werden, da Schrift im modernen Sprachgebrauch eine allgemeine Bezeichnung für eine Form oder ein Verfahren der Aufzeichnung oder Einprägung von Information (digitaler und analoger) auf oder in einen Träger ist (vgl. Brockhaus, Die Enzyklopädie, 20. Aufl., Bd. 19 [1998], Stichwort „Schrift“). Dem Anliegen des Gesetzentwurfs, die elektronische Kommunikationsform rechtswirksam neben den herkömmlichen Formen zu etablieren, wird die gesonderte Aufnahme in den Normtext jedoch in höherem Maße gerecht.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass ein mündlicher Verwaltungsakt schriftlich oder elektronisch bestätigt werden kann.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die inhaltlichen Anforderungen an elektronische Verwaltungsakte denen an schriftliche Verwaltungsakte entsprechen. Auch ein elektronischer Verwaltungsakt muss die ausstellende Behörde erkennen lassen und die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Diese Anforderungen gelten für alle elektronischen Verwaltungsakte.

Zu Buchstabe c

Die dauerhafte Überprüfbarkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur soll sicherstellen, dass, soweit dies technisch möglich ist, Verwaltungsakte mit besonderer Bedeutung, insbesondere Dauerverwaltungsakte, über lange Zeiträume beweiskräftig bleiben. Denn beim Verwaltungsakt kann sich noch nach Jahren oder Jahrzehnten die Notwendigkeit ergeben, auf das mit voller Beweiskraft versehene Original zurückzugreifen. Ist aus fachlichen Gründen die dauerhafte Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur geboten, kann das Fachrecht diese besondere Anforderung in dem von Absatz 4 vorgegebenen Rahmen anordnen. § 37 Abs. 4 verdrängt dann die Generalklausel des § 3 a Abs. 2. Die dauerhafte Überprüfbarkeit bestimmt sich dabei nach dem Stand der Technik. Derzeit heißt dies: Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat sind dauerhaft überprüfbar, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter sicherstellt, dass die von ihm ausgestellten qualifizierten Zertifikate ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Erhalts seiner sicheren Signaturerstellungseinheit durch den Signaturschlüssel-Inhaber für den im jeweiligen Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraum sowie für mindestens 30 Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem die Gültigkeit des Zertifikats endet, in einem Verzeichnis gemäß den Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Signaturgesetzes geführt werden. Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Dokumentation im Sinne der § 10 des Signaturgesetzes und § 8 der Signaturverordnung mindestens für diesen Zeitraum aufzubewahren. Signaturen nach § 15 Abs. 1 des Signaturgesetzes erfüllen diese Anforderungen.

Zu Nummer 12 (§ 38 Abs. 2)

Die Änderung passt den Sprachgebrauch des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dem Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes an.

Zu Nummer 13 (§ 39)

Zu Buchstabe a

Der Begründungszwang ist bei schriftlichen Verwaltungsakten ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Dies gilt in gleicher Weise dort, wo Formfreiheit herrscht und die Verwaltung aus sonstigen Gründen die Schriftform gewählt hat. Diese Erwägungen treffen auch zu, wenn ein elektronischer Verwaltungsakt übermittelt wird. Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt dies klar.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass die in Absatz 2 Nr. 2 bestimmte Ausnahme von dem Begründungserfordernis auch bei einem elektronischen Verwaltungsakt gilt.

Zu Nummer 14 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Fassung des Absatzes 2 stellt auf Schriftstücke und deren postalische Übermittlung im Inland ab. Bei elektronischer Übermittlung ist die Übermittlungszeit so kurz, dass die Entfernung zum Bestimmungsort bedeutungslos wird. Daher kann hier die Beschränkung der Vermutungsregelung auf das Inland wegfallen. Zwar erfolgt eine elektronische Übermittlung in der Regel unmittelbar, so dass grundsätzlich bei ihr der Zugang spätestens am Tage nach der Übermittlung vermutet werden könnte; im Hinblick darauf, dass z. B. im Internet der Übertragungsweg nicht vorhersagbar ist und daher nicht von einer Übermittlung am gleichen Tage ausgegangen werden kann, wird hier aber wie bei der postalischen Versendung ein Zeitraum von drei Tagen vorgesehen. Um Unterschiede bei der Übermittlung zu unterschiedlichen Tageszeiten auszugleichen, wird der Zugang erst am dritten Tag nach der Absendung vermutet. Mit der Bezugnahme auf die Absendung des Dokuments wird gleichzeitig ein der Aufgabe zur Post vergleichbarer Anknüpfungspunkt gewählt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass die Regelung über die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes auch für elektronische Verwaltungsakte gilt.

Zu Nummer 15 (§ 42 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 16 (§ 44 Abs. 2 Nr. 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 17 (§ 45 Abs. 2)

Die derzeitige Fassung des § 45 Abs. 2 BremVwVfG berücksichtigt nicht hinreichend die Strukturen des Verwaltungsprozesses, wenn sie entgegen § 137 Abs. 2 VwGO die Berücksichtigung nachgeholter Verfahrenshandlungen – und damit tatsächlicher Entwicklungen – noch im Revisionsverfahren anordnet.

Zu Nummer 18 (§ 49 a)

Zu Buchstabe a

Die Änderung hebt den Zinssatz in Anpassung an die Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in der Fassung des Artikels 13 Nr. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167, 2186) von 3 auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz an. Die Höhe des Zinssatzes für öffentlich-rechtliche Erstattungsforderungen entspricht damit der Höhe der Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138).

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des Absatzes 4 wird die bisherige Zinspflicht für den Zeitraum einer nicht zweckentsprechenden Verwendung gewährter Leistungen auf den Fall erweitert, dass eine Leistung zwar zweckentsprechend verwendet, jedoch zu frühzeitig in Anspruch genommen wird, weil andere Mittel (z. B. Eigenmittel des Leistungsempfängers) anteilig oder vorrangig einzusetzen gewesen wären. Durch die zu frühzeitige Inanspruchnahme einer Leistung anstelle eines vorgeschriebenen anteiligen oder vorrangigen Einsatzes anderer Mittel erlangt der Leistungsempfänger ebenso einen ungerechtfertigten Vorteil wie durch den Verzicht auf den alsbaldigen zweckentsprechenden Einsatz der Leistungen. Die Neuregelung entspricht ebenfalls der Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes durch das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz.

Zu Nummer 19 (§ 53)

Die Neufassung passt § 53 an die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts erfolgten Änderungen des Verjährungsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Die Regelung ist wortgleich mit § 53 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in der Fassung von Artikel 13 Nr. 3 des vorgenannten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes.

In Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige Unterbrechung der Verjährung, die das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts nicht mehr kennt, von einer Hemmung der Verjährung abgelöst.

Nach Absatz 1 Satz 2 endet die Hemmung entweder mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes (dann gilt die Verjährungsfrist nach Absatz 2) oder, für den Fall, dass der Verwaltungsakt nicht unanfechtbar wird, sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung. Der Verwaltung stehen somit sechs Monate zur Verfügung, um nach einem etwaigen Scheitern des Verwaltungsakts einen neuen Verwaltungsakt zu erlassen. Damit wird in Anlehnung an die Systematik von § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs annähernd dasselbe Ergebnis erzielt, das sich im bisherigen Recht aus dem Verweis auf § 217 des Bürgerlichen Gesetzbuchs alter Fassung ergab.

Nach Absatz 2 Satz 1 führt die Bestandskraft des Verwaltungsakts wie nach bisherigem Recht zu einer 30-jährigen Verjährungsfrist. Die Ausnahme, die Absatz 2 Satz 2 für künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen macht,

entspricht dem bisherigen Verweis auf § 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs alter Fassung.

Zu Nummer 20 (§ 66 Abs. 2)

Die Änderung stellt klar, dass den Beteiligten auch ein der Behörde elektronisch vorliegendes Gutachten zugänglich gemacht wird.

Zu Nummer 21 (§ 69 Abs. 2)

Zu Buchstabe a

Das „förmliche Verwaltungsverfahren“ zeichnet sich durch eine besondere Formstrenge aus. Damit wird dem Bedarf für besondere rechtsstaatsgemäße und grundrechtsschützende Verfahrensvorkehrungen in Verwaltungsverfahren Rechnung getragen, die besonders gravierende und einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen auslösen oder von herausgehobener Bedeutung für die Allgemeinheit sind. Besondere Bedeutung kommt der Regelung des § 69 dadurch zu, dass sie für das Planfeststellungsverfahren für anwendbar erklärt wird (§ 74 Abs. 1 BremVwVfG). Im Hinblick auf die langfristige Bedeutung entsprechender Verwaltungsentscheidungen wird daher eine dauerhaft überprüfbare Signatur für erforderlich gehalten.

Zu Buchstabe b

Dem beteiligten Bürger wird ermöglicht, den das förmliche Verwaltungsverfahren abschließenden Verwaltungsakt auch in einfacher elektronischer Form anzufordern.

Zu Nummer 22 (§ 71 c)

Im Rahmen von Beratung und Auskunft bei Genehmigungsverfahren können jegliche elektronischen Kommunikationsmittel genutzt werden. Im Hinblick auf die rechtliche Bedeutung dieser Auskünfte ist hier die Verbindung des Textes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht notwendig.

Zu Nummer 23 (§ 98)

Die Neufassung enthält die erforderliche Übergangsregelung zu § 53 BremVwVfG. Sie ist wortgleich mit § 102 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in der Fassung von Artikel 13 Nr. 4 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167, 2186).

Die bisherigen Regelungen des § 98 sind durch Vollzug gegenstandslos geworden und können daher ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Eine Sicherheitsüberprüfung wird nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person durchgeführt. Eingeleitet wird sie durch eine von der betroffenen Person auszufüllende Sicherheitserklärung. Diese hat u. a. die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung zum Gegenstand. De facto wird also von der betroffenen Person eine schriftliche Zustimmungserklärung abgegeben, wenn sie der Aufforderung in der Sicherheitserklärung, „meiner Sicherheitsüberprüfung stimme ich zu“, durch die Angaben von Ort, Datum und Unterschrift nachkommt. Deshalb soll § 7 Abs. 2 Satz 1 ergänzt und das „schriftliche“ Formerfordernis aufgenommen werden. Mit dieser zu schaffenden Rechtsklarheit wird gleichzeitig der Ausschluss einer elektronischen Form notwendig. Wegen der besonderen Bedeutung der schriftlich auszufüllenden Sicherheitserklärung und der Warnfunktion für die betroffene Person, ggf. im Zusammenhang mit den wahrheitsgemäß abzugebenden personenbezogenen Daten auf die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung zu verzichten, muss auf eine elektronische Form verzichtet werden.

Sofern nach Absatz 4 eine Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung erfolgen soll, gilt aufgrund der dortigen Verweisung für die erforderliche Zustimmung Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes)

Anpassung der Verweisungen im Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz auf die Bestimmungen der ZPO in der Fassung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 3043).

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden)

Zu Nummer 1 und 3 (§ 1 Abs. 1 und 3)

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut der Überschrift zu § 33 BremVwVfG.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 2 Nr. 4)

Redaktionelle Anpassung; seit dem 1. Oktober 2001 besteht eine (einheitliche) Arbeitnehmerkammer.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank)

Wegen seiner anerkannten Sozialschädlichkeit gilt für das öffentliche Glücksspiel ein grundsätzliches Verbot mit einem Befreiungsvorbehalt (§§ 284 StGB ff.), um das unkontrollierte Glücksspiel einzudämmen und den nicht zu verhindernden Spieltrieb durch ein staatlich geprüftes und zahlenmäßig begrenztes Angebot von Glücksspielen zu kanalisieren. Aufgrund dieser ordnungsrechtlichen Aufgabenstellung werden mit der Zulassung der Spielbank Auflagen erteilt, die der Sicherheit der Durchführung des Spielbetriebs dienen. Um die Überprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Durchführung auch für zurückliegende Zeiten sicher zu stellen, und aufgrund der in § 3 Abs. 1 des Gesetzes festgelegten Geltungsdauer der Zulassung von zehn Jahren, ist es erforderlich, langfristig die Beiziehung der Zulassung zu gewährleisten. Dies erfolgt, indem sie schriftlich erteilt wird. Deshalb soll § 3 Abs. 1 ergänzt und zur Rechtsklarheit das „schriftliche“ Formerfordernis aufgenommen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Wetten und Lotterien)

Wegen seiner anerkannten Sozialschädlichkeit gilt für das öffentliche Glücksspiel ein grundsätzliches Verbot mit einem Befreiungsvorbehalt (§§ 284 StGB ff.), um das unkontrollierte Glücksspiel einzudämmen und den nicht zu verhindernden Spieltrieb durch ein staatlich geprüftes und zahlenmäßig begrenztes Angebot von Glücksspielen zu kanalisieren. Aufgrund dieser ordnungsrechtlichen Aufgabenstellung werden mit der Zulassung einer Wette (§ 2 Abs. 3) bzw. Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung (§ 23 Abs. 2) Auflagen erteilt, die der Sicherheit der Durchführung der Veranstaltung dienen. Um die Überprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen auch für zurückliegende Zeiten sicher zu stellen, ist es erforderlich, langfristig die Beiziehung der entsprechenden Zulassung bzw. Genehmigung zu gewährleisten. Dies erfolgt, indem sie schriftlich erteilt werden und entspricht zudem hinsichtlich der Veranstaltung von Wetten dem Erfordernis aus § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wetten und Lotterien vom 11. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 6 – 2191-c-4), wonach über die Zulassung von Wetten dem Veranstalter eine Urkunde auszustellen ist. Deshalb sollen § 2 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 ergänzt und zur Klarstellung das „schriftliche“ Formerfordernis aufgenommen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bremer Landesmediengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Klarstellung, dass die Zuordnungsentscheidung schriftlich auszufertigen ist.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Die Zulassung von Rundfunkprogrammen wird nach § 11 Abs. 1 BremLMG durch schriftlichen Bescheid der Landesanstalt erteilt, wobei die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann (§ 3 a Abs. 2 BremVwVfG).

Wird für einen Verwaltungsakt, für den – wie hier – durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss in diesem Fall

nach § 37 Abs. 3 Satz 2 BremVwVfG grundsätzlich auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat (entsprechend § 5 Abs. 2 SigG) oder ein zugehöriges qualifiziertes Attribut-Zertifikat (§ 7 Abs. 2 SigG) die erlassende Behörde erkennen lassen. Dies erscheint bei der elektronischen Zulassung von Rundfunkprogrammen nicht erforderlich. Der Entwurf schlägt deshalb an dieser Stelle eine Ausnahme von § 37 Abs. 3 Satz 2 BremVwVfG vor.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Programmveranstalter sind verpflichtet, über Programmbeschwerden von Rundfunkteilnehmern zu entscheiden. Nach dem bisherigen Wortlaut muss dies schriftlich geschehen, um sicherzustellen, dass Rundfunkteilnehmer eine ausreichende Antwort erhalten. Für diese Antwort ist keine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich; es reicht aus, wenn die Entscheidung in einfacher elektronischer Form übermittelt wird.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Rundfunkteilnehmer, die glaubhaft machen, durch eine Sendung in ihren Rechten betroffen zu sein, können vom Veranstalter Einsicht in Aufzeichnungen und Filme verlangen. Da hier nur eine Auskunft verlangt wird, ist es ausreichend, das Begehren in einfacher elektronischer Form – ohne Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur – an den Veranstalter heranzutragen.

Zu Artikel 8 bis 10

(Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst; Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Justizvollzugsdienst, Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den allgemeinen mittleren Vollzugsdienst)

Redaktionelle Anpassungen an die Änderung in § 2 Abs. 3 Nr. 2 BremVwVfG (vgl. Artikel 1 Nr. 3).

Zu Artikel 11 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 2)

Folgeänderung aus der Ergänzung des § 5 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) durch Artikel 8 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Alle Ernennungen, vor allem aber die Begründung des Beamtenverhältnisses, haben einen hohen Symbolwert, der durch die Übergabe der Ernennungsurkunde das besondere Näheverhältnis zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn noch hervorhebt und nach außen sichtbar dokumentiert. Dies ist in elektronischer Form nicht annähernd in vergleichbarer Weise möglich.

Zu Nummer 2 (§ 15 Abs. 2 Satz 3)

Mit der Rücknahme der Ernennung wird die rückwirkende Aufhebung des Beamtenverhältnisses einschließlich aller Rechte vor allem auf Versorgung und Beihilfe aus diesem Rechtsverhältnis mitgeteilt. Durch die Zustellung und Schriftform wird der Empfänger auf ihre besondere Bedeutung aufmerksam gemacht. Dieser Warnfunktion vermag die elektronische Form und Übermittlung der Verfügung nicht in gleicher Weise Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 3 (§ 37 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung aus der Ergänzung des § 23 Abs. 1 Nr. 3 BRRG durch Artikel 8 Nr. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Das besondere Formerfordernis dient vor allem dem Zweck, den Beamten vor einem übereilten Antrag zu schützen und ihm die weitreichenden Konsequenzen einer Beendigung seines Beamtenverhältnisses bewusst zu machen. Dieser Warnfunktion trägt die elektronische Signatur zwar zum großen Teil Rechnung, doch dürfte in der Praxis die Schriftform einen noch höheren Schutz vor Übereilung bieten, da sie wegen ihrer langen Tradition einen anderen Stellenwert einnimmt. Zumindest solange die elektronische Kommunikation sich im Rechtsverkehr noch nicht in gleicher Weise bewährt und eta-

bliert hat, sollte der Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in schriftlicher Form erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 40 Abs. 2)

Die Zustellung und Schriftform der Entlassungsverfügung erfüllt die gleiche Funktion wie bei der Rücknahme der Ernennung. Die Begründung zu Nummer 2 gilt daher entsprechend.

Zu Nummer 5 (§ 48 Abs. 1 Satz 2)

Die Zustellung und Schriftform der Versetzung in den Ruhestand erfüllt die gleiche Funktion wie bei der Rücknahme der Ernennung und der Entlassungsverfügung. Die Begründung zu Nummer 2 gilt daher entsprechend.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes)

Die vorgesehenen Ergänzungen ermöglichen neben der bisher geforderten Schriftform für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen sowie den Antrag auf Gewährung der Reisekostenvergütung, die nur die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zulassen würde, zusätzlich auch die einfache elektronische Übermittlung.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes)

Die vorgesehenen Ergänzungen in § 2 ermöglichen neben der bisher geforderten Schriftform für die Zusage der Umzugskostenvergütung sowie den Antrag auf Gewährung der Umzugskostenvergütung, die nur die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zulassen würde, zusätzlich auch die einfache elektronische Übermittlung.

Zu Artikel 14 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung)

Die vorgesehene Ergänzung ermöglicht neben der bisher geforderten Schriftform für den Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld, die nur die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zulassen würde, zusätzlich auch die einfache elektronische Übermittlung.

Zu Artikel 15 (Änderung der Bremischen Landesbauordnung)

Die Baugenehmigung bedarf nach § 74 Abs. 3 BremLBO der Schriftform.

Der Entwurf schlägt an dieser Stelle ebenfalls eine Ausnahme von § 37 Abs. 3 Satz 2 BremVwVfG vor; auf die Begründung zu Artikel 7 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes)

Die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung erfolgt nach § 37 Abs. 1 WBG durch schriftlichen Bescheid. Der Entwurf schlägt an dieser Stelle ebenfalls eine Ausnahme von § 37 Abs. 3 Satz 2 BremVwVfG vor; auf die Begründung zu Artikel 7 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes)

§ 22 Abs. 1 Satz 6 BremGebBeitrG statuiert ein Schriftformerfordernis für den Erlass von Beitragsbescheiden. Bisher wurde damit die elektronische Form bei Beitragsbescheiden ganz ausgeschlossen. Dies wurde durch die derzeitige Formulierung („nur in Schriftform“) festgeschrieben. Durch die Streichung des Wortes „nur“ wird nunmehr für Beitragsbescheide zwar wie bisher die Schriftform festgeschrieben, die elektronische Form aber in Verbindung mit § 3 a Abs. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen.

Durch die Ergänzung des Satzes 7 schlägt der Entwurf an dieser Stelle ebenfalls eine Ausnahme von § 37 Abs. 3 Satz 2 BremVwVfG vor; auf die Begründung zu Artikel 7 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 18 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift stellt sicher, dass die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen auch in den durch Gesetz geänderten Teilen einer künftigen Änderung oder Aufhebung durch den Ordnungsgeber zugänglich bleiben.

Zu Artikel 19 (Neubekanntmachung)

Die Vorschrift ermächtigt den Senator für Inneres, Kultur und Sport zur Neubekanntmachung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Artikel 20 (In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Mit der generellen Öffnung des bremischen Verwaltungsverfahrenrechts für den elektronischen Rechtsverkehr ist das Bremische Gesetz zur Erprobung der digitalen Signatur in der Verwaltung vom 1. Juni 1999 entbehrlich geworden und kann gleichzeitig außer Kraft treten.